

Senatsverwaltung für  
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Danny Freymark (CDU) und  
Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13258

vom 16. September 2022

über Artenschutz bei bezirklichen Bauvorhaben – Transparenz herstellen

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Berliner Bezirksämter um Stellungnahme gebeten. Die Antworten der Bezirksämter werden an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

Wer prüft bei kommunalen Bauvorhaben im Bezirk die Einhaltung des Artenschutzes, insbesondere §44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte Tier- und Pflanzenarten? Welche Institution unterstützt das Bezirksamt / stützt ggf. interne Entscheidungen bei öffentlichem Interesse oder bei Unstimmigkeiten zu Bauanträgen?

Antwort zu 1:

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf teilt hierzu mit:

„Die Frage wird vom Bezirksamt so interpretiert, dass mit „kommunalen“ Bauvorhaben solche gemeint sind, in denen das Bezirksamt selbst oder die für Bauwesen zuständige Senatsverwaltung Bauherr ist. In der Regel wird der Artenschutz nach § 44 BNatSchG durch das Umwelt- und Naturschutzamt geprüft. In bestimmten Fällen ist für die Befreiung von den

Verboten nach § 44 BNatSchG die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz zuständig.

Bei Straßenbäumen gilt folgendes Prozedere seitens des Straßen-und Grünflächenamtes: Bäume stellen einen wertvollen Lebensraum für verschiedene dort lebende Tiere dar. Der Artenschutz liegt dem Bezirk sehr am Herzen. Aus diesem Grund werden alle Bäume, bevor Schnittmaßnahmen oder Fällungen durchgeführt werden, auf Anzeichen von dort lebenden Tieren untersucht.

Da Baumfällungen in der Regel während der Herbst- und vor allem der Wintermonate durchgeführt werden, ist insbesondere der Schutz der Fledermäuse von Bedeutung. Diese halten häufig in Bäumen Winterschlaf. Deshalb werden alle zu fällenden Bäume vor allem im Winter auf ein eventuelles Fledermausvorkommen inspiziert.

Sollten Fledermäuse entdeckt, eine Fällung aber aus Sicherheitsgründen nicht auf einen späteren Zeitpunkt verschiebbar sein, so werden die Tiere fachkundig geborgen, versorgt und an geeigneter anderer Stelle wieder ausgesetzt. Hierbei erhält das Bezirksamt Unterstützung von erfahrenen Fledermaus-Experten.

Zur Frage: „Welche Institution unterstützt das Bezirksamt / stützt ggf. interne Entscheidungen bei öffentlichem Interesse oder bei Unstimmigkeiten zu Bauanträgen?“ Eine derartige Institution ist dem Bezirksamt nicht bekannt. Vielfach werden – wie bei Bauvorhaben anderer Bauherren – Sachkundige für Gebäudebrüter hinzugezogen.“

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg teilt hierzu mit:

„Grundsatz des Berliner Bauordnungsrechtes ist es (spätestens seit der BauO i.d.F. vom 29.09.2005), andere Rechtsmaterien weitestgehend auszulagern (Aufgabe der Schlusspunkttheorie). Ziel der damaligen Bauordnungsnovelle war die Stärkung der Eigenverantwortung der am Bau Beteiligten und die Entzerrung der Genehmigungsverfahren. Es sollte dem Fachrecht überlassen werden, was zu welchem Zeitpunkt geklärt sein muss und ob dessen Belange im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen sind. Eine gewisse Verschiebung vom Präventiv- auf Repressivhandeln wurde in Kauf genommen. Dies gilt auch für den Artenschutz. Er gehört in der Regel nicht zum (präventiven) Prüfprogramm im Baugenehmigungsverfahren. Daher ist es Sache der jeweiligen Bauherrschaft, sich in Eigenverantwortung um die Einhaltung des Artenschutzes zu kümmern und sich etwa erforderliche behördliche Zulassungen (z.B. Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder Befreiungen nach § 67 BNatSchG) außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens selbst zu beschaffen.

Diese Grundsätze gelten auch für kommunale Bauvorhaben des Bezirks. Der Bauherr (entweder der Bezirk selbst, oft die Senatsbauverwaltung (z.B. im Rahmen der Schulbauoffensive)) ist für die Einhaltung des Artenschutzes verantwortlich. Er kann die zuständigen Naturschutzbehörden (Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz als »oberste Naturschutzbehörde« bzw. die Umwelt- und Naturschutzämter in den Bezirken als »untere Naturschutzbehörde«) konsultieren und sich mit ihr abstimmen. Sind Entscheidungen notwendig, werden sie durch die jeweils zuständige Naturschutzbehörde getroffen.“

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf teilt hierzu mit:

„Grundsätzlich prüft die untere Naturschutzbehörde (Umwelt- und Naturschutzamt) die Einhaltung des Artenschutzes gemäß Bundesnaturschutzgesetz, vorausgesetzt, es liegt Kenntnis über das Bauvorhaben vor. Gegebenenfalls wird die oberste Naturschutzbehörde (Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz) mit einbezogen.“

Das Bezirksamt Mitte teilt hierzu mit:

„Die Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Artenschutzbestimmungen liegt je nach Bauvorhaben und Genehmigungsbedarf bei der oberen oder unteren Naturschutzbehörde (UNB). Bei der Betroffenheit von Gehölzbeständen oder gesetzlich geschützten Biotopen auf z. B. zu bebauenden Freiflächen, sowie bei Sanierungs- und freistehenden Neubauvorhaben ist der Bezirk als UNB für die Prüfung der Einhaltung des Artenschutzes zuständig. Sollte ein Abriss erforderlich sein und hierfür eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung von den Verboten für besonders oder streng geschützte Arten, ist wiederum die oberste Naturschutzbehörde zuständig.“

Ist in einem Fall eine Ausnahmegenehmigung erforderlich nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG sind nach § 63 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 45 Berliner Naturschutzgesetz die anerkannten Berliner Naturschutzverbände zu beteiligen.“

Das Bezirksamt Neukölln teilt hierzu mit:

„Grundsätzlich ist immer die Bauherrschaft, bei kommunalen Bauvorhaben also das bauende Amt, in der Verantwortung, die Einhaltung der artenschutzfachlichen Vorschriften sicherzustellen. In der Praxis kommen viele Ämter vor einem Bauvorhaben auf das Umwelt- und Naturschutzamt, die untere Behörde für Naturschutz (UNB), zu und klären vorab den Untersuchungsbedarf. Entsprechend dieser Einschätzung werden dann die jeweiligen unabhängigen Fach-Gutachterinnen und –Gutachter (in Neukölln am ehesten Ornithologinnen und Ornithologen, jedoch gelegentlich auch Herpetologinnen und Herpetologen) hinzugezogen.“

Gibt es Hinweise darauf, dass bei einer kommunalen Baumaßnahme die artenschutzfachlichen Belange nicht genügend berücksichtigt wurden, wird dies durch die UNB überprüft. In diesem Zuge wird ggf. hierzu das Einvernehmen mit den bauausführenden Dienststellen über das weitere Vorgehen gesucht und so die notwendigen Maßnahmen für den Artenschutz sichergestellt. Je nach naturschutzrechtlicher Eingriffs- und Verfahrensart ist eine Beteiligung der Umwelt- bzw. Naturschutzverbände notwendig, die hierbei Berücksichtigung finden.“

Das Bezirksamt Pankow teilt hierzu mit:

„Das Umwelt- und Naturschutzamt Pankow, Bereich Artenschutz, prüft alle Vorgänge und Unterlagen, welche zum Artenschutz eingereicht werden. Erfordernisse und Nachforderungen auf der Basis geltenden Rechts beizubringender Unterlagen werden dem Vorhabenträger ebenfalls durch Umwelt- und Naturschutzamt Pankow, Bereich Artenschutz, mitgeteilt. Bei komplexeren, auch strittigen Fragen wird mit Naturschutzorganisationen wie dem NABU auf informeller Ebene zusammengearbeitet. Unter Umständen wird durch das Bezirksamt externe Rechtsberatung eingeholt.“

Das Bezirksamt Reinickendorf teilt hierzu mit:

„§ 44 BNatSchG ist unmittelbar geltendes Recht, d. h. die Berücksichtigung des § 44 BNatSchG liegt in der Verantwortung des Bauherrn. Bei kommunalen Bauvorhaben im Bezirk liegt diese Verantwortung bei dem baubeauftragenden Amt. Zur fachlichen Unterstützung werden ggf. Fachgutachter/Planungsbüros von dem baubeauftragenden Amt hinzugezogen bzw. beauftragt.“

Seitens des Umwelt- und Naturschutzamtes Reinickendorf ist aus Mangel an Personalkapazitäten eine fachliche Unterstützung über die formalen Beteiligungsschritte und ggf. erforderliche Bearbeitung von Ausnahmeanträgen nicht möglich.“

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf teilt hierzu mit:

„Als zuständige Ordnungsbehörde überprüft die untere Naturschutzbehörde die Einhaltung der Vorschriften zum Artenschutz. Da die Bauvorhaben stetig zunehmen ist eine adäquate Kontrolle aller Vorhaben aus Gründen des personellen Mangels allerdings kaum möglich.“

Das Bezirksamt Spandau teilt hierzu mit:

„Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter Artenschutz des Umwelt- und Naturschutzamtes prüfen bei Bauvorhaben im Bezirk die Einhaltung des Artenschutzes (häufig in Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz). Da der Artenschutz sich dem Bauordnungsrecht nicht aufdrängt, ist es ausschließlich Sache der Bauherrschaft oder des Architekten sich um die entsprechenden naturschutzfachlichen Belange zu kümmern, die zuständige Dienststelle zu informieren und ggf. erforderliche Anträge zu stellen.“

Hierzu ein Auszug aus dem Leitfaden zum Baunebenrecht: "Eine Baugenehmigung bescheinigt seit der Änderung der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) im Jahr 2005 nicht mehr die

umfassende Vereinbarkeit des Bauvorhabens mit allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Aufgabe der sog. Schlusspunkttheorie). Vielmehr muss die Bauherrin oder der Bauherr eigenverantwortlich die Einhaltung von solchen Vorschriften sicherstellen, die die Bauaufsichtsbehörde nicht überprüft, und ggf. von anderen Behörden die Genehmigungen einholen. Dadurch ist die Eigenverantwortung der Bauherrin oder des Bauherrn gestärkt und ein wesentlicher Beitrag zum Bürokratieabbau vollzogen worden."

Leider führt dies nur scheinbar zu der ursprünglich wohl beabsichtigten Beschleunigung von Bauvorhaben, da in Fällen, die dem Umwelt- und Naturschutzamt zufällig bekannt werden bzw. bei denen die Naturschutzbehörde spät beteiligt wird, im Verfahren oftmals umfangreiche (rechtlich erforderliche) Nachforderungen gestellt werden, die mangels rechtzeitiger Berücksichtigung dann zu Bauverzögerungen führen können.

Damit ein Bauvorhaben ohne Berührung der Verbotstatbestände durchgeführt werden kann, müssen Vermeidungs- sowie ggf. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen stattfinden. Hierfür muss zunächst das Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten auf der Baufläche ermittelt werden (notwendig für die Ermittlung der Kompensationsgröße). Zusätzlich muss geschaut werden, ob angrenzend oder in der Nähe Tierarten vorkommen, die durch die Baumaßnahme negativ beeinträchtigt werden können. Sind Ersatzmaßnahmen (Ausgleichshabitats) für die betroffenen Arten möglich, müssen diese festgelegt und errichtet werden. Hierzu gibt es zwei Möglichkeiten: Es gibt CEF- und FCS-Maßnahmen. FCS-Maßnahmen liegen in der Zuständigkeit der obersten Naturschutzbehörde (Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz). FCS ist unabhängig vom Eingriffsort kompensierbar, d.h. die Ausgleichsfläche liegt nicht in räumlicher Nähe zur Vorhabenfläche. Es handelt sich um eine Ausgleichsmaßnahme mit Genehmigungsnotwendigkeit. Der Antrag, der in diesen Fällen bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz gestellt wird, hat eine Bearbeitungszeit von ca. sechs bis acht Wochen, wobei die Naturschutzverbände zu beteiligen sind. CEF-Maßnahmen liegen in der Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde (also UmNat Spandau). Es handelt sich hier um eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, die sich in räumlicher Nähe zur Vorhabenfläche befindet. CEF ist nur in unmittelbarer Umgebung möglich und an Orten, zu denen die Zielarten eigenständig hingelangen können."

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg teilt hierzu mit:

„Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange des § 44 BNatSchG obliegt auch bei kommunalen Bauvorhaben dem bezirklichen Umwelt- und Naturschutzamt. Zur Klärung der Sachverhalte werden vom Vorhabenträger in der Regel Sachverständigengutachten verlangt.“

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick teilt hierzu mit:

„Das Land Berlin hat mit dem Gesetz zur Vereinfachung des Berliner Baurechts (Bauvereinfachungsgesetz- BauVG Bln) vom 29.09.2005- Berliner Bauordnung 2005 die Konzentrationswirkung von Baugenehmigungsverfahren aufgehoben. Im Zusammenhang mit der Aufgabe der Schlusspunkttheorie sind wichtige fachrechtliche Beurteilungen nicht mehr

Gegenstand des Prüfverfahrens. In die Prüfung werden nur noch die Fachrechte einbezogen, wo dieses im jeweiligen Fachrecht ausdrücklich vorgesehen ist (sog. "aufgedrängtes Recht"). Andere bisher stets behandelte Rechtsbereiche wie z. B. der Artenschutz, Immissionsschutz und Bodenschutz unterliegen damit nicht mehr dem Prüfverfahren. Dieses hat erhebliche nachteilige Auswirkungen für die Bauherrschaft und die Verwaltung. Belange des Artenschutzes sind grundsätzlich von der Bauherrschaft zu beachten, um das Verfahren hat sich diese jedoch selbst zu kümmern (nicht konzentrierend im Baugenehmigungsverfahren). Der Antrag ist im bezirklichen Umwelt- und Naturschutzamt zu stellen. Seit der Liberalisierung des Bauordnungsrechts ist die Bauherrschaft also selbst verpflichtet, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen. Der Verlust der Konzentrationswirkung im Baugenehmigungsverfahren lässt die Bauherrinnen und Bauherren mit den teils verwirrenden, stets hochkomplexen, teils widersprüchlichen Anforderungen aus den einzelnen Fachrechtsbereichen an das Bauen allein. So kann es zur Situation kommen, dass eine Bauherrin oder ein Bauherr eine Baugenehmigung mit Fällgenehmigung erhält, diese jedoch noch nicht in Anspruch nehmen darf, da Artenschutzbelange betroffen, aber noch nicht abschließend geprüft sind (z.B. aufgrund von noch erforderlichen Kartierungen). Im Zweifelsfall werden zwei sich ausschließende Bescheide erteilt. Das ist nicht förderlich für die Akzeptanz fachrechtlicher Belange. Die Bauherrschaft verliert ein hohes Maß an Rechtssicherheit und Serviceleistung, und die Bezirksamter müssen insbesondere in Bezug auf die Durchführung von Bebauungsplanverfahren aufwendige Hilfskonstruktionen erarbeiten.

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick übergibt mit der Eingangsbestätigung zu Bauanträgen eine Bauherr\*inneninformation, die umfangreich über alle relevanten naturschutzfachlichen Belange informiert.“

Frage 2:

Was sind die üblichen Maßnahmen zum Artenschutz, wenn geplante Baumaßnahmen sogenannten „Zugriffsverboten auf wild lebende Tiere und Pflanzen“ entgegenstehen? Insbesondere geht es um (Zer-)Störung der Lebensräume streng geschützter wild lebender Tierarten wie Eichhörnchen und Fledermäuse als Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

Antwort zu 2:

Im Vorfeld von Baumaßnahmen sind im planungsrechtlichen Innenbereich und im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, so ein Potential der jeweiligen Flächen als Lebensstätte geschützter Arten nicht von vornherein auszuschließen ist, faunistische Untersuchungen zur Erfassung von geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten rechtlich vorgegeben. Bei ausschließlich aufgrund nationaler Regelungen (nämlich der Bundesartenschutzverordnung) geschützten Arten, wie z.B. dem Eichhörnchen und dem Igel, sind auf der Basis der zu erstellenden faunistischen Gutachten

Vermeidungsmaßnahmen festzulegen und durchzuführen. Gegebenenfalls sind die Tiere abzufangen und in geeignete Habitate umzusetzen. Bei einer Betroffenheit von europäischen Brutvogelarten und/oder Arten nach Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie wird zunächst geprüft, ob die Habitatfunktion durch geeignete Maßnahmen zu erhalten ist; direkte Schädigungen der Tiere sind durch Maßnahmen, wie z.B. Bauzeitenregelungen oder Abfänge von Tieren, auszuschließen. Ist die nahtlose Aufrechterhaltung der Habitatfunktion nicht durchführbar, wird eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich. Im Rahmen des Ausnahmeverfahrens wird die Auswirkung der Maßnahme auf den Erhaltungszustand der betroffenen Arten behördlich geprüft und darf sich prognostisch nicht verschlechtern. Um letzteres zu gewährleisten sind in den meisten Fällen Kompensationen des verlustig gehenden Lebensraums erforderlich, die sodann im jeweiligen Ausnahmebescheid entsprechend zur Auflage gemacht werden und zu sichern sind.

Frage 3:

Welches ist die übliche Vorgehensweise der BaumSchVO folgend im Bezirk, wenn Bauvorhaben die Fällung von geschützten Bäumen mit sich bringen und somit die Erhaltung der Lebensgrundlagen wildlebender Tiere zerstört, zusätzlich sowohl die Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes als auch die Verbesserung des Stadtklimas und die Abwehr schädlicher Einwirkungen negativ beeinflusst werden? In welchem Umfang und an welcher Stelle werden Ersatzpflanzungen durchgeführt, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu sichern oder werden eher Ersatzzahlungen geleistet?

Antwort zu 3:

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf teilt hierzu mit:

„Bei der Fällung geschützter Bäume auf Privatgrundstücken müssen entsprechend § 6 und der Anlage 1 der Berliner Baumschutzverordnung Ersatzpflanzungen vorgenommen werden. Alternativ kann auch eine Ausgleichsabgabe in Höhe des doppelten Gehölzwertes für Ersatzpflanzungen entrichtet werden. Hier besteht Wahlfreiheit. Das Land Berlin als Bauherr hat bei erforderlichen Baumfällungen grundsätzlich die Pflicht zur Ersatzpflanzung. Da u. U. die betreffenden Baugrundstücke die notwendigen Ersatzpflanzungen nicht vollumfänglich aufnehmen können, kommen hier jeweils bei der Standortsuche auch weitere, im Landesvermögen befindliche Grundstücke innerhalb des Bezirkes in Betracht.“

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg teilt hierzu mit:

„Nach der Konstruktion der BaumSchVO muss die zuständige Behörde Baumfällgenehmigungen u.a. dann erteilen, wenn eine sonst zulässige Nutzung des Grundstücks nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann oder eine solche Nutzung unzumutbar beeinträchtigt wird (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BaumSchVO). Die Regelung dient dazu, die Verhältnismäßigkeit baumschutzrechtlicher Eingriffe in die nach Maßgabe von Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Nutzung des Eigentums sicherzustellen und unter Berücksichtigung des Gewichts der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie dem

Grundstückeigentümer bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einen Anspruch auf Erteilung der baumschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung zu verschaffen.

Im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BaumSchVO liegt eine »wesentliche Beschränkung« der sonst zulässigen baulichen Nutzung des Grundstücks durch das Verbot des § 4 Abs. 1 BaumSchVO, geschützte Bäume ohne die nach § 5 erforderliche Genehmigung zu beseitigen, u.a. dann vor, wenn ein geschützter Baum eine zulässige Bebauung verhindert oder der Baukörper so verschoben oder verändert werden müsste, dass das bestehende Baurecht mehr als nur geringfügig beschränkt werden würde. Gesichtspunkte des Baumschutzes haben grundsätzlich hinter einem gegebenen Baurecht zurückzutreten, sofern nicht durch eine vertretbare Verschiebung oder Veränderung des Baukörpers geschützte Bäume erhalten werden können oder eine bauordnungsrechtliche Stellplatzpflicht durch bereits vorhandene Stellplätze und die Schaffung eines weiteren Stellplatzes auf dem Grundstück an anderer als der im Bauantrag vorgesehenen Stelle ohne Beseitigung geschützter Bäume erfüllt werden kann (OVG Berlin-Brandenburg 20.11.2020 - 10 S 66/20).

Schutzzweck der BaumSchVO (siehe dort § 1) ist die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere zur Erhaltung der Lebensgrundlagen wildlebender Tiere sowie zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, Verbesserung des Stadtklimas und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen. Die Vorschrift begreift nach ihrem Wortlaut alle aufgeführten einzelnen Schutzzwecke (»insbesondere zur ...«) als Unterfall des einleitend bezeichneten allgemeinen Schutzzwecks der »Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts«.

Dieser Schutzzweck ist im Verfahren zur Erteilung einer Baumfällgenehmigung gegen das Gewicht der o.g. verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie abzuwägen (beispielhaft OVG Berlin-Brandenburg a.a.O.). Überwiegt der Schutzzweck, kann keine Baumfällgenehmigung erteilt werden. Überwiegt das Gewicht der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie, muss die Baumfällgenehmigung erteilt werden.

Wird eine Baumfällgenehmigung erteilt, richten sich Art und Höhe des Ersatzes nach § 6 BaumSchVO. Hierbei kann der Antragstellende zwischen Ersatzpflanzungen oder der Entrichtung einer Ausgleichsabgabe wählen. Bei Vorhaben des Landes Berlin ist der ökologische Ausgleich ausschließlich durch Ersatzpflanzungen herbeizuführen. Die Ersatzpflanzungen sind grundsätzlich auf dem Grundstück des Verpflichteten vorzunehmen. Soweit dies standortbedingt nicht möglich ist, hat der Verpflichtete anteilig die Ausgleichsabgabe zu zahlen. Ggf. können im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde die Ersatzpflanzungen auf Kosten des Verpflichteten auch auf öffentlichen Flächen vorgenommen werden; ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.“



Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf teilt hierzu mit:

„Wenn das Bauvorhaben vom Stadtentwicklungsamt als genehmigungsfähig beurteilt und eine positive Stellungnahme zum Bauvorhaben vorliegt, wird auf schriftlichen Antrag gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BaumSchVO eine Ausnahmegenehmigung zur Fällung der Bäume im Baubereich mit Auflagen zur Ersatzpflanzung erteilt.

Der Umfang der Ersatzpflanzungen wird gemäß § 6 Abs. 4 oder Abs. 8 BaumSchVO ermittelt. Die Ersatzpflanzungen sind gemäß § 6 Abs. 6 BaumSchVO grundsätzlich auf dem Grundstück des Verpflichteten vorzunehmen, soweit dies standortbedingt möglich ist. Sollte das aus Platzgründen nicht möglich sein, ist gemäß § 6 Abs. 8 BaumSchVO eine Ausgleichsabgabe zu entrichten (Wert der Bäume + 100 %iger Pflanz-, und Pflegezuschlag).

Bei größeren Bauvorhaben (z.B. in Gewerbegebieten oder bei Verbrauchermärkten mit sehr vielen Stellplätzen) mit einem hohen Versiegelungsgrad und wenig unversiegelten Flächen ohne Versorgungsleitungen im Boden muss daher öfter die Ausgleichsabgabe vom Antragsteller entrichtet werden.“

Das Bezirksamt Mitte teilt hierzu mit:

„Den Ausgleich oder Ersatz eines geschützten Baumes regelt der § 6 der Berliner BaumschVO. Hier kann eine Baumeigentümerin oder ein Baueigentümer zwischen einer Ersatzpflanzung oder einer monetären Ausgleichsabgabe wählen. Ausnahme besteht hierbei gemäß § 6 Abs. 1 der Berliner BaumschVO: Bei Vorhaben des Landes Berlin ist der ökologische Ausgleich ausschließlich durch Ersatzpflanzungen herbeizuführen.

Der Umfang der zu fordernden Ersatzpflanzungen wird im Anhang der BaumSchVO bestimmt. Je nach Baumart und Stammumfang variiert der Gehölzwert des einzelnen Baumes. Unter Berücksichtigung der Standorteignung und der Wünsche der Verpflichteten können abweichend von der errechneten Anzahl an Ersatzbäumen auch Bäume in geringerer Anzahl in einer höheren Gehölzsortierung gepflanzt werden.

Die Ersatzpflanzungen sind grundsätzlich auf dem Grundstück der Verpflichteten vorzunehmen. Hierbei kann es sich auch um ein anderes Grundstück der Eigentümerin/des Eigentümers innerhalb des Bezirks handeln. In Fällen, in denen auf dem Grundstück des zu fällenden Baumes kein Platz mehr vorhanden ist, eröffnet eine solche Ausweichalternative überhaupt erst eine Möglichkeit Ersatzpflanzungen durchzuführen.

Eine wesentliche Rolle spielt auch der Erhalt von naturschutzfachlich wertvollen Biotopen. Daher wird regelmäßig der Erhalt von Baumtorsos als Biotopholz gefordert, soweit dieses möglich ist. Ist ein Baum von einer Baumfällung betroffen, welcher z.B. eine dauerhafte Niststätte beherbergt, dann ist ein gesondertes Verfahren in Gang zu setzen. Mit Beteiligung der Naturschutzverbände wird ein Ausgleichskonzept entwickelt, damit das Habitat nicht verloren geht, sondern durch entsprechende Ausgleichmaßnahmen ersetzt wird. Die

Voruntersuchung dieser Bäume mit Verdacht auf wertvolle Biotope erfolgt in der Regel durch ein Artenschutzgutachten.“

Das Bezirksamt Neukölln teilt hierzu mit:

„Wenn die Sachbearbeitung für Baumschutz die Situation so einschätzt, dass durch die Entfernung bestimmter Gehölze Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tiere entnommen würden, erfolgt eine zusätzliche Bearbeitung nach Artenschutzrecht. Bei Wegfall von geschützten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne von Versteck- oder Rückzugsorten wird, wenn dies sinnvoll möglich ist, eine Ersatzbepflanzung festgesetzt. Bei wegfallenden dauerhaft genutzten Brutstätten wie Baumhöhlen muss für sie Ersatz in Form von entsprechenden Nist- oder Fledermauskästen geschaffen werden. Der Umgang mit Ersatzpflanzungen erfolgt gemäß BaumSchVO. Bei Vorhaben des Landes Berlin ist demnach der ökologische Ausgleich durch Ersatzpflanzungen herbeizuführen.“

Das Bezirksamt Pankow teilt hierzu mit:

„Grundlage aller Entscheidungen mit Bezug auf Bauvorhaben und geschützte Bäume ist die Baumschutzverordnung. Die Entscheidung über die Genehmigung der Beseitigung erfolgt dabei entsprechend der rechtlichen Vorgabe nach § 5 Abs. 1 Satz oder 1 a-c: verhindert ein Baum das Bauvorhaben oder beeinträchtigt er seine Durchführung unzumutbar, ist gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 BaumSchVO grundsätzlich die erforderliche Genehmigung zu erteilen, damit das sonst zulässige Bauvorhaben realisiert werden kann.

Der Umfang bzw. die Höhe des erforderlichen ökologischen Ausgleichs entweder in Form einer Ersatzpflanzung oder in Form der Entrichtung einer Ausgleichsabgabe für einen gesunden beseitigten Baum wird nach der rechtlichen Vorgabe des § 6 BaumSchVO ermittelt. Dabei kann der Antragstellende zwischen den beiden Formen des ökologischen Ausgleichs frei wählen. Wählt er die Ersatzpflanzung, ist diese grundsätzlich auf einem in der Verfügungsgewalt des Antragstellers stehenden Grundstück zu pflanzen.

Im Jahr 2021 wurden zu 50 % Ersatzpflanzungen und zu 50 % Ausgleichsabgaben gewählt.“

Das Bezirksamt Reinickendorf teilt hierzu mit:

„Ob und inwieweit bei Ausnahmegenehmigungen nach der Baumschutzverordnung Berlin (BaumSchVO) Maßnahmen des ökologischen Ausgleichs gefordert werden können, ist im § 6 dieser Verordnung geregelt. Die Forderung eines ökologischen Ausgleichs entsteht unabhängig davon, ob die Fällung zur Durchführung eines Bauvorhabens oder für sonstige Zwecke genehmigt wird, entfällt insbesondere aber immer dann, wenn die Fällung von Bäumen auf nicht vom Antragstellenden zu vertretende Ursachen zurückzuführen ist.

Sofern eine Ausgleichspflicht besteht, kann der Antragstellende zwischen einer Ersatzpflanzung oder einer Ausgleichszahlung wählen. Dieses Wahlrecht besteht bei Vorhaben des Landes Berlin nicht, da hier immer die Ersatzpflanzung vorzunehmen ist. Ersatzpflanzungen finden

grundsätzlich auf dem Grundstück des oder der Antragstellenden statt, wobei die Baumart und Größe der anzupflanzenden Bäume, nicht aber der konkrete Anpflanzort auf dem Grundstück vorgegeben werden.

Eine quantitative Aussage über das Verhältnis zwischen Ersatzpflanzung und Ausgleichsabgabe ist mangels vorliegender statistischer Daten nicht möglich.“

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf teilt hierzu mit:

„Wenn Bäume im Zuge von Bauvorhaben gefällt werden müssen, kann der Antragstellende entsprechend der BaumSchVO zwischen der Ersatzpflanzung oder -zahlung entscheiden. Pflanzungen werden in der Regel nur dann durchgeführt, wenn ausreichend Platz auf dem entsprechenden Grundstück vorhanden ist. Häufig kommt es mindestens zur Teilzahlung der Ausgleichsabgabe.“

Das Bezirksamt Spandau teilt hierzu mit:

„So früh wie möglich werden seitens des Umwelt- und Naturschutzamtes auch die Belange des Baumschutzes vertreten. Erfordern zulässige Bauvorhaben die Beseitigung geschützten Baumbestands, sind Ersatzpflanzungen auf dem betreffenden Grundstück durchzuführen, die nach Maßgabe der Baumschutzverordnung festgelegt werden. Sofern auf dem Grundstück keine Ersatzpflanzungen möglich bzw. diese vom Grundstückseigentümer nicht gewünscht sind, ist die Ausgleichsabgabe zu zahlen. Bei Vorhaben des Landes Berlin ist der ökologische Ausgleich durch Ersatzpflanzungen herbeizuführen.“

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg teilt hierzu mit:

„Die BaumSchVO sieht vor, dass bei bestimmten Fallkonstellationen bei der Fällung geschützter Bäume ein ökologischer Ausgleich zu leisten ist. Der Antragsteller hat die Auswahl zwischen einer Ersatzpflanzung und einer Ausgleichszahlung. Das Umwelt- und Naturschutzamt bemüht sich darum, die Antragstellende dahingehend zu beraten, dass diese Ersatzpflanzung auf ihrem Grundstück durchführen.“

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick teilt hierzu mit:

„Die Entscheidung über eine Fällung geschützter Bäume richtet sich ausschließlich nach den in den Ausnahmetatbeständen der BaumSchVO benannten Kriterien. Die weiteren, in der Anfrage benannten und aus naturschutzfachlicher Sicht durchaus gewichtigen Gründe für den Klimaschutz und den Erhalt der Biodiversität sind für die Zulassung oder Ablehnung einer Fällung aus der BaumSchVO heraus nicht entscheidungsrelevant. Insofern ist bei Bauvorhaben eine Fällgenehmigung immer dann zu erteilen, wenn planungsrechtlich eine Zulässigkeit des Vorhabens gegeben ist. Die derzeitige Rechtslage räumt dem Baurecht eine auch gerichtlich aktuell (OVG 10 S 66/20 vom 20.11.2020) bestätigte Vorrangstellung gegenüber dem Baumschutz ein.“

Die untere Naturschutzbehörde kann in einem laufenden Baugenehmigungsverfahren je nach Bauprojekt und in Abhängigkeit von anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nur in geringem Umfang mit geforderten Baukörperverschiebungen oder der geringfügigen Verkleinerung von Tiefgaragen Einfluss nehmen und plädiert daher in jedem Fall für eine frühzeitige Einbeziehung in oder die Information zu Abstimmungen, welche die Stadtplanung mit Investorinnen, Investoren und sonstigen Bauwilligen führt. Das wird mit der Hoffnung verbunden, sowohl bei den Bauwilligen den Blick für die naturschutzfachlichen Belange zu stärken als auch mit der Stadtplanung in Einzelfällen frühzeitig Kompromisslösungen zu erarbeiten.

Die Stärkung der artenschutzrechtlichen Belange durch das EuGH-Urteil C-473/19 vom 04.03.2021 und das daraus resultierende umfangreiche Prüf- und ggf.

Genehmigungserfordernis in Zusammenhang mit Bauvorhaben könnte sich im Einzelfall ganz oder zeitlich befristet auf die Vollziehbarkeit einer inklusiven Fällgenehmigung erteilten Baugenehmigung auswirken. Die Baumfällung wäre dann nicht möglich, wenn die betreffenden Bäume Bestandteil einer artenschutzrechtlich relevanten Habitatstruktur sind. Hier entsteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen zwei naturschutzrechtlichen Belangen (Baumschutz, Artenschutz), die aber auf unterschiedlichen Bearbeitungsebenen abgehandelt werden. In diesem Zusammenhang erweist sich als sehr nachteilig, dass der Artenschutz, anderes als der Baumschutz, nicht Bestandteil eines konzentrierenden Baugenehmigungsverfahrens ist.

Da bei Bauvorhaben auch gesunde Bäume zur Fällung freigegeben werden müssen, ist das Bauen der Tatbestand mit den häufigsten Festsetzungen eines ökologischen Ausgleichs. Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben hierbei eine in der BaumSchVO verankerte Wahlmöglichkeit zwischen Ersatzpflanzung und Ausgleichsabgabe. Wenn sich Bauwillige für die Pflanzung entscheiden, muss diese auf dem Grundstück erfolgen. Die Anzahl der Ersatzbäume richtet sich nach dem Stammumfang des jeweils zu fällenden Baumes, die Qualität der Ersatzbäume wird durch den Zustand des zu fällenden Baumes bestimmt. Die untere Naturschutzbehörde achtet dabei darauf, dass die gewählten Standorte auf dem Grundstück in Bezug auf den zu erwartenden Habitus der gewählten Baumart geeignet sind.

Ersatzpflanzungen müssen sich in ihrem Wurzel- und Kronenbereich am Standort artgerecht entwickeln können. Das gilt für die Pflanzabstände untereinander, die Abstände zu bestehenden Baulichkeiten und die Wahl eines Standorts außerhalb des Kronen- und Wurzelbereiches von Bestandsbäumen.

Die Entscheidung für eine Ausgleichsabgabe wird aber sehr häufig getroffen, teils in freier Entscheidung, teils auch zwangsweise, denn gerade bei größeren Bauprojekten ist zunehmend festzustellen, dass die maximal mögliche bauliche Ausnutzung der Grundstücke (Gebäude und Tiefgarage) sowie weitere zwingend zu erfüllende Anforderungen, beispielsweise des Brandschutzes oder des Regenwassermanagements, eine der Stärkung des Naturhaushaltes angemessene Außenanlagengestaltung mit Ersatzbaumstandorten nicht mehr zulässt.

Das Land Berlin als Bauherrin hat bei erforderlichen Baumfällungen grundsätzlich die Pflicht zur Ersatzpflanzung. Da in der Regel die betreffenden Baugrundstücke die notwendigen Ersatzpflanzungen nicht vollumfänglich aufnehmen können, kommen hier jeweils bei der Standortsuche auch weitere, im Landesvermögen befindliche Grundstücke innerhalb des Bezirkes in Betracht.

Insgesamt ist festzustellen, dass sich viele der unterschiedlichen Anforderungen gegenseitig ausschließen. Wird viel baulich verdichtet, bleiben zunehmend die Wohlfahrtswirkungen des Naturhaushaltes in ihrer Gesamtheit auf der Strecke. Bäume und sonstiges auch für die Biodiversität und den Klimaschutz wichtiges und vielfältiges Grün geht verloren und kann gar nicht mehr oder nicht mehr angemessen ersetzt werden. Eine gesetzlich verankerte Stärkung des Baumschutzes wäre daher aus naturschutzfachlicher Sicht sehr zu begrüßen.“

Berlin, den 28.09.2022

In Vertretung

Dr. Silke Karcher  
Senatsverwaltung für  
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz